

SEPTEMBER 2011
(NR.9)

Neue Rentenberechnung

AUS DER
ABGEORDNETEN-
KAMMER

Institut der Haftung für die
unbezahlte Steuer

Berichtigender Sammel-
Steuerbeleg

Spezialisiertes Finanzamt

NEUE
INTERNATIONALE
ABKOMMEN



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Československá 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

NEUE RENTENBERECHNUNG

In den Steuernews 7/2011 informierten wir kurz darüber, dass der Präsident die sog. kleine Rentenreform, die die Reduktionsgrenze für die Rentenberechnung ändert und das Alter für den Eintritt in die Altersrente verlängert, nicht unterzeichnet hat. Das Präsidentenveto wurde jedoch von der Abgeordnetenkammer überstimmt und die Novelle wurde verabschiedet und unter der Nr. 220/2011 Slg. erlassen.

Die verabschiedete Novelle des Gesetzes über die Rentenversicherung ändert die Festlegung der Berechnungsgrundlage, die für die Berechnung der Alters- und Invalidenrenten maßgebend ist, und bringt auch weitere Änderungen, die die finanzielle Nachhaltigkeit des Rentensystems in Zukunft sicherstellen sollen.

Berechnungsgrundlage

Die bisherige Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Rente geht von zwei Reduktionsgrenzen (RG) aus. Seit dem 1.1.2001 betrug die erste RG CZK 11 000 und die zweite RG CZK 28 200. Die durchschnittliche monatliche Bemessungsgrundlage des Versicherten wird für die Zwecke der Festlegung der Berechnungsgrundlage bis zur Höhe der ersten RG in voller Höhe, vom Betrag über die erste RG bis zur zweiten RG zu 30 % und ab dem Betrag über die zweite RG zu 10 % angerechnet.

Vom 30.9.2011 bis Ende des Jahres 2014 werden für die Festlegung der Berechnungsgrundlage drei Reduktionsgrenzen verwendet. Die Höhe der ab dem 30.9.2011 gültigen Reduktionsgrenzen wird CZK 10 886 – die erste RG, CZK 28 699 – die zweite RG und CZK 98 960 – die dritte RG betragen. Die durchschnittliche monatliche Bemessungsgrundlage des Versicherten wird für die Zwecke der Festlegung der Berechnungsgrundlage bis zur Höhe der ersten RG in voller Höhe, vom Betrag über die erste RG bis zur zweiten RG zu 29 %, vom Betrag über die zweite RG bis zur dritten RG zu 13 % und ab dem Betrag über die dritte RG zu 8 % angerechnet. In den Jahren 2012 bis 2014 werden die vorgenannten Prozentsätze bei der

Bemessungsgrundlage über die erste RG reduziert.

Ab 2015 gilt dann wiederum eine andere und bereits endgültige Regelung, nach welcher es nur zwei Reduktionsgrenzen geben wird. Die durchschnittliche monatliche Bemessungsgrundlage des Versicherten wird bis zum Betrag der ersten RG zu 100 %, vom Betrag über die erste RG bis zur zweiten RG zu 26 % angerechnet und der Betrag über die zweite RG wird nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Reduktionsgrenzen wird ab dem 30.9.2011 an den Durchschnittslohn angeknüpft. Den Durchschnittslohn veröffentlicht das Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten (MPSV) in einer Verordnung.

Die neue Regelung bringt gegenüber der bisherigen Regelung eine Minderung der Berechnungsgrundlage und damit auch Minderung der Höhe der Rente bei Versicherten mit monatlichen Einkommen (bzw. mit einer Bemessungsgrundlage für den Abzug der Versicherungsprämien) von ca. zwischen CZK 11 000 und CZK 34 000. Bei Personen mit Einkommen von bis zu CZK 11 000 werden die Renten durch die neue Regelung nicht reduziert. Bei Personen mit Einkommen von über CZK 34 000 kommt es gegenüber der bestehenden Regelung zur Erhöhung der Rente, was im Einklang mit dem Erfordernis des Verfassungsgerichtes steht, welches eine Festigung des Verhältnisses zwischen den abgezogenen Versicherungsprämien und der Höhe der Rente forderte.

Einige sonstige Änderungen

- Ab 2012 beträgt die Grundbemessung für die Rente 9 % des Durchschnittslohns. In jedem Kalenderjahr ändert sich dann dieser Festbestandteil in Abhängigkeit von der Höhe des durch die Verordnung MPSV veröffentlichten Durchschnittslohns. Bisher wurde die Grundbemessung mit einem Festbetrag direkt im Gesetz festgelegt.
- Das Tempo der Erhöhung der Altersrente bis zur vollständigen Vereinheitlichung der Altersrente von Männern und Frauen (67 Jahre) wird

immer schneller. Danach soll sich das Rentenalter allmählich erhöhen, ohne Festlegung der oberen Altersgrenze. Eine Anlage zu der Novelle bildet eine Übersicht des Rentenalters für Versicherte, die im Zeitraum 1936 bis 1977 geboren wurden.

- Es kommt zur allmählichen Verlängerung des Stichzeitraums, aus dem die Berechnungsgrundlage für die Rente ermittelt wird, die nun 30 Jahre beträgt. Neu wird der Stichzeitraum der Zeitraum ab dem Folgejahr nach Erreichung des 18. Lebensjahres des Versicherten bis zum Vorjahr der Rentenzuerkennung sein.
- Neu wird die Höhe der Prozentbemessung der vorzeitigen Altersrente festgelegt.
- Ab 2012 gilt, dass wenn der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleichzeitig auch ihr Gesellschafter ist, ist er an der Rentenversicherung aus diesen Tätigkeiten nur einmal beteiligt. Bisher wurden diese Tätigkeiten für die Entstehung der Beteiligung an der Versicherung selbständig beurteilt.

AUS DER ABGEORDNETENKAMMER

Die Abgeordnetenversammlung verabschiedete am 2. September 2011 in dritter Lesung eine Novelle des MwSt.-Gesetzes. Mit der Novelle befasst sich nun auch der Senat.

Außer von z.B. Änderungen in der Höhe der MwSt.-Sätze, über die wir Sie in den Steuernews Nr. 6/2011 informiert haben, wurden mit den Änderungsentwürfen noch weitere Änderungen verabschiedet. Für die wichtigsten halten wir die Erweiterung des Instituts der Haftung für die unbezahlte Steuer, eine Änderung der Regelung betreffend berichtigende Sammel-Steuerbelege und eine Regelung betreffend das Spezialisierte Finanzamt nach dem Gesetz über Gebietsfinanzorgane, die mit der Novelle des MwSt.-Gesetzes geändert werden.

Institut der Haftung für die unbezahlte Steuer

Neu haftet der Empfänger der besteuerten Leistung für die unbezahlte

Steuer auch dann, wenn das Entgelt für die angenommene Leistung dem Lieferanten – Zahler – per bargeldlose Überweisung auf ein von einem außerhalb Inland geführten Zahlungsinstitut geleistet wird. Diese Regelung bezieht sich jedoch nicht auf Situationen, in denen die Pflicht zur Steuerangabe dem Empfänger der Leistung obliegt.

Berichtigender Sammel-Steuerbeleg

Änderungen, die sich auf berichtigende Sammel-Steuerbelege beziehen, betreffen überwiegend deren Erfordernisse. Anstelle der einzelnen Evidenznummer der zu berichtigenden Steuerbelege ermöglicht es die Novelle, eine solche Abgrenzung der Belege anzuführen, nach der es möglich sein wird, die ursprüngliche Leistung eindeutig zu identifizieren. Die Novelle erlaubt es dem Steuerzahler auch, die Differenz zwischen der berichtigten und ursprünglichen Höhe der Steuergrundlage und der Steuer als einen Sammelbetrag anzuführen. Weiter kann man in Fällen, in denen die ursprünglichen Leistungen in Fremdwährung gewährt wurden, einen Einheitskurs verwenden – den am ersten Arbeitstag des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Kurs der ČNB.

Spezialisiertes Finanzamt

Die Regelung des Spezialisierten Finanzamtes ist im Gesetz über die Gebietsfinanzorgane enthalten. Sämtliche Änderungen in diesem Bereich sind im Einklang mit der Reorganisation der Steuerverwaltung (ab 2012 der Finanzverwaltung).

Sitz des Spezialisierten Finanzamtes ist die Hauptstadt Prag und dieses ist nur für ausgewählte Subjekte zuständig. Unter den ausgewählten Subjekten versteht die Gesetzesnovelle:

- juristische Person, die zum Zwecke der unternehmerischen Tätigkeit gegründet wurde, mit einem Umsatz von mehr als CZK 2 Mrd.,
- Sparkassen- und Kreditgenossenschaft,
- Banken, Versicherungen, Rückversicherungen und deren ausländische Niederlassungen,



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Československá 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

- Mitglied einer Gruppe nach dem MwSt.-Gesetz, sofern zumindest ein Mitglied der Gruppe das ausgewählte Subjekt ist.

Kontakte an das Steuerteam KŠB:

Tel.-Nr.: 224 103 316

E-Mail: pblazkova@ksb.cz

dbucek@ksb.cz

jcernohouz@ksb.cz

ajuric@ksb.cz

hnavratilova@ksb.cz

NEUE INTERNATIONALE ABKOMMEN

Zurzeit werden vom Parlament vier Doppelbesteuerungsabkommen (Abkommen) behandelt. Es handelt sich um Abkommen mit dem Königtum Bahrain und Hongkong, die im Laufe Mai und Juni dieses Jahres unterzeichnet wurden. Zu diesen Abkommen kamen im Laufe September noch die mit Dänemark und Poland geschlossenen Abkommen hinzu. Die Wirksamkeit der Abkommen ist auf das Jahr 2012 oder 2013 geschätzt.

Die Abkommen legen u.a. maximale Steuersätze fest, denen das Einkommen in dem Quellenstaat unterliegt, und zwar z.B. bei Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren. Diese Sätze bewegen sich in Abhängigkeit von der Art des Einkommens von Null bis zu 15 %.

In dieser Übersicht sind lediglich grundlegende Informationen angeführt, die auf keinen Fall den vollständigen Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschriften ersetzen können. Die in diesen Steuernews angeführten Informationen stellen keinen Rechtsrat oder Stellungnahme dar. Die Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík trägt keine Haftung für jegliche Aktivitäten oder Handlungen, die in Folge von den in dieser Ausgabe enthaltenen Informationen entstehen. Sollte sich bei Ihnen der Bedarf an detaillierten Informationen ergeben oder sollten Sie bei Lösung eines konkreten Falles unsere Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen der Steuerberater in unserer Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Wir sind gerne bereit, Ihnen detaillierte Informationen zu der oben angeführten Problematik mitzuteilen.



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbp Praha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českokobratrská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz